

## Mitgliederrundschreiben 2024/2025



	Editorial	Seite 2
I.	Aktuelles	Seite 3
II.	Recht & Steuern	Seite 5
III.	Mitgliederbestand am 31. Oktober 2024	Seite 8
IV.	Beitrag 2025	Seite 8
V.	Einkommensnachweise	Seite 9
VI.	Anwartschaften und Renten	Seite 11
VII.	Kapitalanlagen	Seite 12
VIII.	Überleitungsabkommen	Seite 15
IX.	Praktische Hinweise	Seite 15

## EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ein erneut ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu. An dem gleichen Tag, an dem Donald Trump zum zweiten Mal die Wahl zum Präsidenten der USA gewann, also am 6. November, ist die Regierungskoalition zerbrochen und nun stehen schon in gut zwei Monaten die Wahlen zum Bundestag an. Es bleibt abzuwarten, ob in diesem kurzen Wahlkampf die Rente und eine Erwerbstätigenversicherung ein Thema sein wird; zu hoffen ist, dass auch die nächste Regierung das gut funktionierende System der berufsständischen Versorgungswerke unangetastet lassen wird. Gemeinsam mit unserem Dachverband, der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke (ABV) werden wir jedenfalls weiterhin mit Nachdruck die Interessen unseres Versorgungswerkes verteidigen.

Das Jahr begann mit der konstituierenden Sitzung der IX. Vertreterversammlung am 6. Februar und der Wahl eines neuen Vorstands. Unser bisheriger Vizepräsident Wolfgang Ehrler hatte sich entschlossen, nicht noch einmal als Kandidat anzutreten und hat sich in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Wir danken ihm für viele Jahre engagierte und erfolgreiche Arbeit in unserem Vorstand. An seiner Stelle hat der Kollege Albert Vossebürger aus Köln das Amt des Vizepräsidenten übernommen. In den Vorstand nachgerückt ist die Kollegin Marion Meichsner aus Bochum, die zuvor schon seit langer Zeit Mitglied der Vertreterversammlung und zuletzt deren stellvertretende Vorsitzende war. Die Kontinuität im Vorstand ist damit so weit wie nur möglich gewahrt und die Basis für eine vertrauensvolle und erfolgreiche Arbeit beibehalten.

Bereits vor dem Ende der Regierungskoalition schien die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in die Mühlen der Parteiinteressen zu geraten, obwohl die Ermittlung der Berechnungsfaktoren grundsätzlich einem Automatismus folgt. Die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung wurde dann aber doch noch im November vom Bundesrat beschlossen und führt zu einer deutlichen Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze. Diese wird dem Vorstand den Spielraum geben, um der Vertreterversammlung nach der in diesem Jahr beschlossenen Leistungserhöhung auch im nächsten Jahr eine weitere Anhebung der Renten und Anwartschaften vorzuschlagen.

Ebenfalls auf den eingangs erwähnten 6. November fällt ein weiteres, für uns bedeutsames Ereignis. An diesem Tag im Jahre 1984 hat der Nordrhein-Westfälische Landtag das „Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung“ beschlossen – die Grundlage für die Gründung unseres Versorgungswerkes. In den vergangenen 40 Jahren ist unser Versorgungswerk kontinuierlich und stabil gewachsen, hat so manche Krise gemeistert und sich als sehr resilient erwiesen. Ich bin daher zuversichtlich, dass wir unsere Ziele auch in der Zukunft und auch angesichts der sich weiterhin ergebenden Herausforderungen erreichen werden.

Vorstand und Geschäftsführung wünschen allen Mitgliedern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2025.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Christoph Meyer-Rahe

Präsident

## I. Aktuelles

### 1. LEISTUNGSVERBESSERUNGEN ZUM 01.01.2025

Die Neunte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 02.07.2024 den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt. Dem Vorstand ist mit großem Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 erteilt worden.

Auf Grundlage des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens hat die Neunte Vertreterversammlung zudem eine **Erhöhung der laufenden Renten und Rentenanwartschaften** ab dem 01.01.2025 um 1,370 % durch Anhebung des Rentensteigerungsbetrages auf 92,50 EUR beschlossen.

Der Beschluss wurde am 22.08.2024 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

### 2. ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNG NRW

Mit Verkündung am 29.12.2023 wurde durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke (GV. NRW. S. 1429) das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 684) - das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366) geändert worden ist - novelliert.

#### „ARTIKEL 3 ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE RECHTSANWALTSVERSORGUNG

*Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 684), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:*

*1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

*(1) Mitglied des Versorgungswerks ist jede natürliche Person, die als Rechtsanwalt, Syndikusrechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Syndikusrechtsanwalt oder die nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, Mitglied einer der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Rechtsanwaltskammer ist.*

*2. In § 3 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.*

*3. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.*

*4. § 6 wird wie folgt gefasst:*

### § 6 Geschäftsführung

*(1) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.*

*(2) Die Geschäftsführung wird auf Beschluss des Vorstandes von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.*

5. § 7a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

*Rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen werden aufgrund eines von der Geschäftsführung ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Bescheides nach den Vorschriften betrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.“*

### 3. JAHRESSTEUERGESETZ

Aufgrund einer Änderung in § 10 Abs. 2c EStG wird das Versorgungswerk ab 2028 die von seinen Mitgliedern entrichteten Beiträge auf digitalem Wege unmittelbar an die zuständige Stelle melden. Erforderlich für eine automatisierte Meldung ist die Einpflege der Steuer-ID in die hiesigen Stammdaten. Hierfür besteht aufgrund einer weiteren Gesetzesänderung die Möglichkeit einer Abfrage beim BZSt durch das Versorgungswerk. Erfahrungsgemäß kommt es jedoch bei maschinellen Abfrageverfahren häufig zu Leermeldungen, da beispielsweise eine andere Schreibweise der Anschrift eingepflegt ist. In all diesen Fällen wird das Versorgungswerk seine Mitglieder unmittelbar anschreiben und um Übermittlung der Steuer-ID bitten. Aufgrund von Datensparsamkeit wurde diese bislang bei aktiven Mitgliedern nicht eingepflegt, sondern lediglich bei Leistungsbeziehern.

### 4. ERREICHBARKEIT PER TELEFAX

Im Rahmen der voranschreitenden Digitalisierungen und der Möglichkeit zur Nutzung anderer sicherer und digitaler Kommunikationskanäle, wird das Versorgungswerk seine Erreichbarkeit per Telefax zu Beginn des 2. Quartals 2025 für seine Mitglieder einstellen. Die Qualität und Lesbarkeit sowie auch die mangelnde Rechtssicherheit bei der Übermittlung per Telefax bereitet zunehmend Probleme. Das Telefax ist zudem als Auslaufmodell zu bewerten. Jedes aktive Mitglied verfügt über einen beA Zugang über den es das Versorgungswerk schnell und sicher erreichen kann. Unbenommen dessen stehen alle weiteren Kommunikationskanäle (Mail, Homepage etc.) auch zukünftig zur Verfügung.

### 5. AKTUELLES ZUR BEA KOMMUNIKATION

Die Wahl des Standardkommunikationskanals über das beA konnte im Jahr 2024 erfolgreich umgesetzt werden. Der absolute Großteil der Mitglieder des Versorgungswerks nutzt diesen Kanal aktiv wie auch passiv als rechtssichere und schnelle Kommunikationsplattform. Lediglich 2,5 % der Mitglieder haben von dem Ihnen eingeräumten Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht. Die gesamte digitale Kommunikation des Versorgungswerks wird somit weiter vorangetrieben und leistet bei knapp 10.000 ausgehenden Schreiben pro Monat auch einen erheblichen Beitrag zur Nachhaltigkeit.

Bitte kontaktieren Sie – Ihr Widerspruch bleibt hiervon selbstverständlich unberührt – das Versorgungswerk bevorzugt über das beA. Auf diesem Wege eingehende Mitgliedspost kann am schnellsten zugeordnet und bearbeitet werden.

Die SAFE-ID des Versorgungswerkes findet sich sowohl im EGVP Verzeichnis als auch auf der Homepage unter „Kontakt“. Wir bitten Sie dringend davon abzusehen, an persönliche Postfächer der bei dem Versorgungswerk beschäftigten Personen zu versenden.

**Versorgungswerk SAFE-ID:** DE.Justiz.7f581f72-2d01-4211-a1a4-9ca230e8f787.359d

## 6. ELEKTRONISCHES MELDEVERFAHREN

Arbeitgeber sind im Rahmen der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) verpflichtet, die für Beschäftigte zu erstattenden Meldungen an eine **Annahmestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)** elektronisch aus systemuntersuchten Abrechnungsprogrammen oder mit Ausfüllhilfen zu übermitteln.

Arbeitgeber sind gemäß § 28a Abs. 10 f. SGB IV verpflichtet, für Beschäftigte die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die Meldungen gem. § 28a Abs. 1, 2 und 9 SGB IV an die **Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen** zu erstatten. Diese Meldungen sind monatlich zur Beitragserhebung zu übermitteln. Seit 2024 ist hierfür die Meldung – inkl. der Meldenummer – über das **SV-Meldeportal** ausreichend.

Informationen zu der benötigten **Meldenummer der Beschäftigten** finden Sie auf unserer Homepage unter „Informationen für Arbeitgeber“.

## 7. ANWARTSCHAFTS- UND BEITRAGSBESCHEINIGUNGEN

Der Versand der Beitragsbescheinigungen über die im Jahr 2024 entrichteten Beiträge wird Mitte Februar 2025 erfolgen. Ergänzend verweisen wir diesbezüglich auf Nr. 3.

Die Anwartschaftsmitteilungen mit Stand vom 01.01.2025 werden Mitte April 2025 versandt. Wir bitten höflich um Verständnis, dass die Erstellung individueller Anwartschaftsmitteilungen vor diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht möglich ist.

## II. RECHT UND STEUERN

### 1. SYNDIKUSZULASSUNG BEI ALTERSTEILZEIT

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bleibt auch während der Freistellungsphase in Altersteilzeit bestehen. Die Passivphase sei lediglich als zeitlich begrenzte Unterbrechung zu bewerten, entschied der AGH Berlin (Urteil v. 13.03.2024 – 1 AGH 7/21).

Der AGH führt aus, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46b Abs. 2 Satz 2 BRAO ganz oder teilweise zu widerrufen sei, soweit die arbeitsvertragliche Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses oder die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO entspreche. § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO setze ein anwaltliches Tätigsein des Angestellten für seinen Arbeitgeber voraus, das durch fachlich unabhängige und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten geprägt sei. Das bisher diesen Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO genügende Arbeitsverhältnis bestehe trotz der Freistellungsphase mit allen arbeitsrechtlichen Rechten und Pflichten für den Kläger fort. Der Aufhebungs- und Altersteilzeitvertrag ändere daran nichts.

Die Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt erfolge stets tätigkeitsbezogen. Es käme also, beim Widerruf der Zulassung auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit an. In der Freistellungsphase übe der Syndikusrechtsanwalt aber keine tatsächliche Tätigkeit mehr aus. Daher könne sie auch nicht im Widerspruch zu den Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO stehen.

Zudem führe eine zeitlich begrenzte Unterbrechung der Tätigkeit nach § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO nicht zwingend zu einem Widerruf der Zulassung. Die Freistellungsphase der Altersteilzeit und damit die Nichtausübung der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt sind genau wie die Elternzeit zeitlich begrenzt bis zum Vertragsende.

## **2. STEUERLICHE BEHANDLUNG VON REHA-ZUSCHÜSSEN**

Seit dem 01.07.2024 unterliegen die von berufsständischen Versorgungseinrichtungen geleisteten Rehabilitationszuschüsse im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder der Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 11 EStG. Die Zuschüsse sind somit gemäß § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG nicht mehr im Rentenbezugsmitteilungsverfahren zu melden.

Soweit für zurückliegende Veranlagungszeiträume bereits eine Übermittlung der steuerfreien Rehabilitationszuschüsse im Rentenbezugsmitteilungsverfahren gemeldet wurden, kann sich jedes Mitglied im Einzelfall an das Versorgungswerk wenden und um eine Ausstellung einer Bescheinigung ersuchen, die die Höhe der im Leistungsbetrag enthaltenen steuerfreien Rehabilitationszuschüsse ausweist.

## **3. BEITRAGSPFLICHT BEI EHRENAMT**

Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind beitragspflichtig (VG Minden, Urteil vom 12.01.2024 – 2 K 277/21). Damit bestätigte das VG Minden noch einmal die in Nordrhein-Westfalen gefestigte Rechtsprechung.

Mit der Anknüpfung des § 30 Abs. 2 SVR an die Begriffe des Arbeitsentgelts im Sinne von § 14 SGB IV und des Arbeitseinkommens im Sinne von § 15 SGB IV gehen damit sämtliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitsentgelt) oder aus freiberuflicher oder selbständiger Tätigkeit (Arbeitseinkommen) in die Bemessungsgrundlage ein. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten als anwaltstypisch einzustufen sind.

Bereits nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sei anzunehmen, dass die steuerrechtliche Zuordnung nicht nur für die Höhe des als Arbeitseinkommen zu wertenden Einkommens, sondern auch für die Bewertung von Einkommen als Arbeitseinkommen (aus selbständiger Tätigkeit) maßgeblich sein solle. Auch die Aufwandsentschädigungen gehören nach höchstrichterlicher Rechtsprechung einkommenssteuerrechtlich zu den Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

## **4. BEFREIUNG VON DER RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT BEI ARBEITGEBERWECHSEL**

Bei einem Arbeitgeberwechsel muss grundsätzlich immer eine neue Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht beantragt werden. Das BSG (Urteil vom 19.9.2024 – B 12 6/22 R) stellte nun klar, dass sich mit dem Wechsel der Beschäftigung auch eine vorherige Bescheidung auf Befreiung nach § 6 SGB VI erledigt habe.

Dies sei auch der Fall, wenn der Bescheid den Passus *„Die Befreiung gilt für die oben genannte und weitere berufsspezifische Beschäftigungen/Tätigkeiten, solange hierfür eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung unter Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer besteht und solange Versorgungsabgaben beziehungsweise Beiträge in gleicher Höhe geleistet werden, wie ohne die Befreiung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.“* enthalte. Der Passus zur Geltung der Befreiung für weitere berufsspezifische Beschäftigungen sei lediglich ein Hinweis ohne Verwaltungsaktqualität.

Bei Altfällen, in denen sich Arbeitnehmer oder Arbeitgeber noch auf eine Altbefreiung stützen, sollte insofern über eine für die Zukunft rechtssichere Befreiung als Syndikusrechtsanwalt nachgedacht werden.

Anders verhält es sich in folgendem Fall: Wechselt ein Syndikusrechtsanwalt zu einem verbundenen Unternehmen auf Basis einer Übertragungsvereinbarung, wonach das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Arbeitgeber übergeht, so kann die Zulassung und Befreiung aufrecht erhalten bleiben (AGH Baden-Württemberg (Urteil vom 17.11.2023 – AGH 5/2023 II).

## 5. RÜCKWIRKENDE BEFREIUNG GEM. § 231 ABS. 4B SGB VI

Wenn eine tätigkeitsbezogene Befreiung von der DRV gem. § 231 Abs. 4b SGB VI als Syndikusrechtsanwalt erfolge, so wirke diese Befreiung auch dann in einen Zeitraum zurück, in dem keine Zulassung als Rechtsanwalt und keine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk bestand, so das BSG (Urteil vom 19.09.2024 – B 12 R 3/22 R).

Das BSG versteht nun die Vorschrift des § 231 Abs. 4b S. 1 SGB VI dahingehend, dass eine rückwirkende Befreiung für die Tätigkeit, für die eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgt sei, auch dann zu erfolgen habe, wenn für die Zeit vor der Zulassung der Antragsteller nicht als Rechtsanwalt zugelassen und auch kein Pflichtmitglied im anwaltlichen Versorgungswerk gewesen sei. Dafür spreche der klare Wortlaut des Satzes 1 der Vorschrift als auch der Wille des Gesetzgebers, Doppelmitgliedschaften und Brüche in den Versicherungsbiografien zu vermeiden.

## 6. SYNDIKUSZULASSUNG NUR BEI ARBEITSVERTRAG

Der BGH entschied in seinem Urteil vom 11.11.2024 (AnwZ (Brfg) 22/23), dass bei einem GmbH-Geschäftsführer ein Arbeitsvertrag gem. § 611 a BGB Voraussetzung für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt sei. Ein Anstellungsvertrag in Form eines Dienstvertrages sei hier nicht dem Wortlaut des § 46 Abs. 2 BRAO entsprechend.

Der Wortlaut des § 46 Abs. 2 BRAO sei eindeutig, er verlange ein Arbeitsverhältnis und nicht nur einen Anstellungsvertrag. So sei auch nach der Rechtsprechung des BAG eine Anstellung als GmbH-Geschäftsführer etwas anderes als die Beschäftigung als Arbeitnehmer. Denn nur der Arbeitnehmer könne von den Grundsätzen der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung profitieren. Gerade diese Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung sichere die Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts. Nur wer nicht befürchten müsse, wegen jeden Fehlers zu haften, könne unabhängig beraten. Der Geschäftsführer einer GmbH hingegen hafte gegenüber den Gesellschaftern.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für das Mitgliederrundschreiben 2025 stand die schriftliche Urteilsbegründung des BGH jedoch noch aus.

## 7. KEINE VERZINSUNG EINES ERSTATTUNGSANSPRUCHS BEI BEFREIUNG GEM. § 231 ABS. 4B SGB VI

Das LSG NRW gab in seinem Urteil vom 12.07.2024 (L 21 R 133/22) der Berufung der DRV statt und verneinte die Verzinsung eines Erstattungsanspruch nach § 27 SGB VI. Der Verzinsung stehe § 286f Satz 2 SGB VI entgegen. § 286f SGB VI regelt für Befreiungen nach § 231 Abs. 4b SGB VI, dass die Erstattung zu Unrecht vereinnahmter Rentenversicherungsbeiträge unmittelbar an die berufsständischen Versorgungswerke zu erfolgen habe und dass Zinsen nach § 27 Abs. 1 SGB VI nicht zu zahlen seien.

Zum einen spreche gegen eine teleologische Reduktion des § 286f Satz 2 SGB VI, dass nicht klar werde, auf welchen Normzweck abgestellt werden soll. Der Gesetzgeber habe eine Verzinsung ausdrücklich und ohne jegliche Einschränkung ausgeschlossen.

Zum anderen liege auch kein Verstoß des § 286f S. 2 SGB VI gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor. Da eine Differenzierung zwischen dem streitgegenständlichen Sachverhalt und Personen - bei denen eine Befreiung nach § 6 SGB VI erfolge, ohne dass der Ausschluss der Verzinsung eingreife - vor dem Hintergrund der Korrektur der Rechtsprechung des BSG durch den Gesetzgeber gerechtfertigt sei. Des Weiteren stelle § 286f Satz 2 SGB VI eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar.

## III. MITGLIEDERBESTAND AM 31. OKTOBER 2024

1.

Von den 37.325 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 15.694 Kolleginnen und 21.631 Kollegen.

2.

Zurzeit leistet das Versorgungswerk 1.392 Witwen-/Witwerrenten, 284 Waisenrenten, 8.371 Altersrenten und 299 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 202 Fällen Sterbegeld gezahlt. Die Summe aller Leistungen betrug im Jahr 2023 185,9 Mio. EUR.

3.

In den letzten 12 Monaten sind 61 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 57 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 154 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 76 Jahren.

## IV. BEITRAG 2025

1.

Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2025 beläuft sich auf 1.497,30 EUR/Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.

2.

Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2025 in Höhe von 8.050,-- EUR/Monat und dem Beitragssatz von 18,6 %.

3. Ausnahmen:

a.

Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 8.050,-- EUR/Monat bzw. 96.600,-- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 18,6 % zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt V.

b.

Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten als Selbständige aus ihrem Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,3 %, sofern sie das 45. Lebensjahr noch



nicht vollendet haben, § 30 Abs. 5. **Mitglieder, die nach dem 31.12.2023 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurden, beachten bitte, dass die sog. Anfängererleichterung nach § 30 Abs. 5 nur zur Anwendung kommt, wenn diese beim Versorgungswerk ausdrücklich beantragt wird.**

c.

Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 149,73 EUR/Monat zu entrichten.

d.

Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2025 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

#### Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
149,73	299,46	449,19	598,92	748,65	898,38	1.048,11	1.197,84	1.347,57	1.497,30	1.647,03	1.796,76	1.946,49	2.096,22	2.245,95

4.

Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2025 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2024 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand ist auch im Einzelfall leider nicht möglich. Zusätzlich werden diese Beiträge ab 2028 auch elektronisch an das Finanzamt gemeldet. Hierzu bitten wir Sie die Informationen zum Jahressteuergesetz unter „Aktuelles“ zu beachten.

5.

**Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 15 / 10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2025 insgesamt 26.951,40 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung ab Vollendung des 57. Lebensjahres nach § 32 Abs. 2.

Freiwillige Beiträge können ohne das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung einfach überwiesen werden. Es reicht aus, im Verwendungszweck des Überweisungsträgers die Mitgliedsnummer und den Hinweis "freiwilliger Beitrag" anzugeben. Für eine regelmäßige freiwillige Beitragszahlung empfiehlt sich die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Ein Vordruck ist auf unserer Homepage hinterlegt.

Mit der Änderung des Jahressteuergesetzes zum 01.01.2023 wurde die Freistellung der Altersvorsorgebeiträge auf 100 % erhöht. Ein 15/10 Beitrag zum Versorgungswerk kann daher in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

## V. EINKOMMENSNACHWEISE

1.

Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Folgende Angaben müssen aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sein: Datum des Bescheides, Veranlagungsjahr sowie Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit sowie aus Gewerbebetrieb, unabhängig davon, ob diese Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit erzielt wurden. Für die Beitragsfestsetzung des Jahres 2025 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2023 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung für das Jahr 2023. Fristverlängerungen etwa von Seiten

der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

**Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.**

**Etwaige Hinderungsgründe teilen Sie dem Versorgungswerk bitte rechtzeitig mit und nutzen den Fristverlängerungsantrag, welchen Sie zum Download auf unserer Homepage unter „Anträge“ finden.**

2.

Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2025 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2024 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2024 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 90.600,00 EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2022 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2024 erforderlich. Grundsätzlich gilt, dass für die Beitragsfestsetzung aus selbständiger Tätigkeit jeweils der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres maßgeblich ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Sie im Jahr 2023 erstmalig selbständig geworden sind. Dann bemisst sich Ihre zusätzliche Beitragspflicht für die ersten drei Jahre Ihrer selbständigen Tätigkeit bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze aus den, im Einkommensteuerbescheid 2023 ausgewiesenen, Einkünften aus selbständiger Tätigkeit. Ab dem Jahr 2026 gilt dann die Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres.

**Etwaige Hinderungsgründe teilen Sie dem Versorgungswerk bitte rechtzeitig mit und nutzen den Fristverlängerungsantrag, welchen Sie zum Download auf unserer Homepage unter „Anträge“ finden.**

## VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1.

Die Vertreterversammlung hat am 02.07.2024 beschlossen, im Jahr 2025 die Rentenanwartschaften und Renten um 1,370 % zu erhöhen. Der Rentensteigerungsbetrag erhöht sich auf 92,50 EUR.

2.

Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2025 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

**Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmitteilung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.**

**Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2025 (Rentensteigerungsbetrag: 92,50 EUR)**

Beitritts- beginn Lebens- jahre (Eintritts- alter)	Alters- rente ab Alter 67	Berufs- unfähig- keitsrente vor Alter 55	Witwenrente bei Tod des Mitgliedes		Halbwaisenrente bei Tod des Mitgliedes		Vollwaisenrente bei Tod des Mitgliedes	
			nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	4.625,00	3.515,00	2.775,00	2.109,00	925,00	703,00	1.387,50	1.054,50
26	4.532,50	3.422,50	2.719,50	2.053,50	906,50	684,50	1.359,75	1.026,75
27	4.440,00	3.330,00	2.664,00	1.998,00	888,00	666,00	1.332,00	999,00
28	4.347,50	3.237,50	2.608,50	1.942,50	869,50	647,50	1.304,25	971,25
29	4.255,00	3.145,00	2.553,00	1.887,00	851,00	629,00	1.276,50	943,50
30	4.162,50	3.052,50	2.497,50	1.831,50	832,50	610,50	1.248,75	915,75
31	4.070,00	2.960,00	2.442,00	1.776,00	814,00	592,00	1.221,00	888,00
32	3.977,50	2.867,50	2.386,50	1.720,50	795,50	573,50	1.193,25	860,25
33	3.885,00	2.775,00	2.331,00	1.665,00	777,00	555,00	1.165,50	832,50
34	3.792,50	2.682,50	2.275,50	1.609,50	758,50	536,50	1.137,75	804,75
35	3.700,00	2.590,00	2.220,00	1.554,00	740,00	518,00	1.110,00	777,00
36	3.607,50	2.497,50	2.164,50	1.498,50	721,50	499,50	1.082,25	749,25
37	3.515,00	2.405,00	2.109,00	1.443,00	703,00	481,00	1.054,50	721,50
38	3.422,50	2.312,50	2.053,50	1.387,50	684,50	462,50	1.026,75	693,75
39	3.237,50	2.127,50	1.942,50	1.276,50	647,50	425,50	971,25	638,25
40	3.052,50	1.942,50	1.831,50	1.165,50	610,50	388,50	915,75	582,75
41	2.867,50	1.757,50	1.720,50	1.054,50	573,50	351,50	860,25	527,25
42	2.682,50	1.572,50	1.609,50	943,50	536,50	314,50	804,75	471,75
43	2.497,50	1.387,50	1.498,50	832,50	499,50	277,50	749,25	416,25
44	2.312,50	1.202,50	1.387,50	721,50	462,50	240,50	693,75	360,75
45	2.127,50	1.017,50	1.276,50	610,50	425,50	203,50	638,25	305,25

## VII. KAPITALANLAGEN

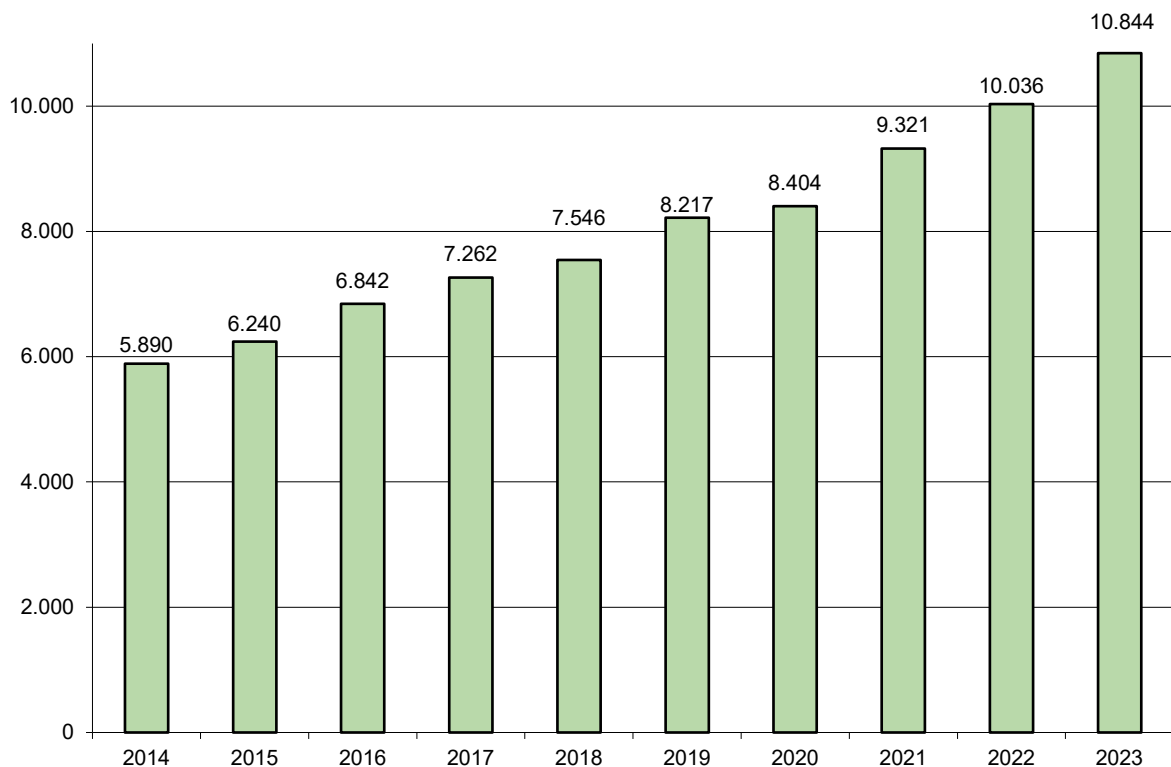
### 1. Geschäftsjahr 2023

Die Vertreterversammlung hat am 02.07.2024 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2023 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführerin.

Im Jahr 2023 hat das Versorgungswerk 450 Mio. EUR an Beiträgen eingenommen. Die laufenden Verwaltungskosten betragen 0,73 % der Beitragseinnahmen.

Zum 31.12.2023 betragen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 10.844 Mio. EUR und stiegen damit um 8,05 % gegenüber dem Vorjahr.

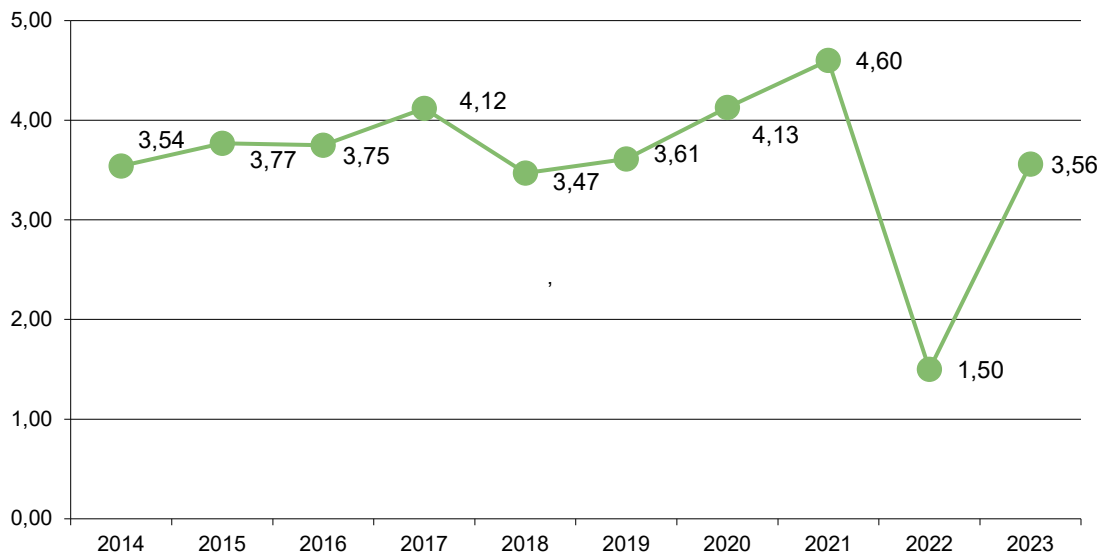
Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2014 bis 2023



Die Nettorendite der Kapitalanlagen betrug 3,56 %.

Damit hat das Versorgungswerk die für das Jahr 2023 notwendigen rechnungsmäßigen Zinsen erreicht. Seit dem 31.12.2020 beträgt der Rechnungszins 3,7 %. Daneben besteht eine pauschale Verstärkung der Deckungsrückstellung von rund 100 Mio. EUR, die einer temporären Absenkung des Rechnungszinses von 3,7 % auf 3,5 % für den Zeitraum bis einschließlich 2028 entspricht. Der Zinsschwankungsreserve wurden im Geschäftsjahr 111 Mio. EUR zugeführt, so dass sich diese nun auf 111 Mio. EUR beläuft.

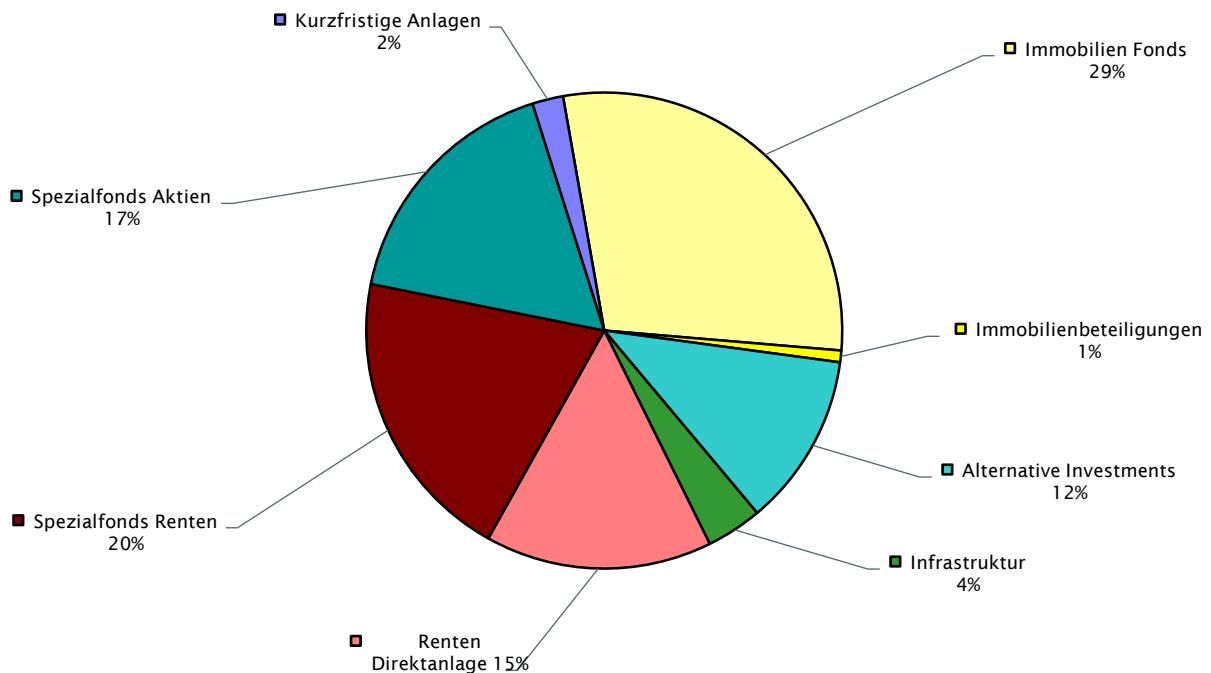
Entwicklung der Nettorendite von 2014 bis 2023



2. Anlagestruktur per 31.10.2024

Das ertragsbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2024 den Umfang von 11.225 Mio. EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

Buchwerte per 31.10.2024



Die Immobilienquote hat sich um 2 % verringert und liegt nun bei 29 %.

Die alternativen Investments stiegen um 2 % auf insgesamt 16 % - mit dem neuen Bereich Infrastruktur (4 %). Der Anteil an Mezzanine-Fondinvestments beträgt aktuell 0,4 % vom Gesamtvermögen.

Die Aktienquote hat sich hingegen um 1% auf 17 % leicht verringert. Die Rentenanlagen haben sich dagegen um 1 % auf 35 % erhöht, davon in der Renten-Direktanlage um 4 % auf 15 %.

Die kurzfristigen Anlagen (Fest- und Termingelder) reduzierten sich leicht von 2,8 % auf 2 %.

## VIII. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

**Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern:**

- } Baden-Württemberg
- } Brandenburg
- } Bremen
- } Hamburg
- } Hessen
  
- } Mecklenburg-Vorpommern
- } Niedersachsen
- } Rheinland-Pfalz
- } Saarland
- } Sachsen-Anhalt
  
- } Schleswig-Holstein
- } Thüringen

Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln.

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage.

## IX. PRAKTISCHE HINWEISE

1.

Alle Formulare, Anträge und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.vsw-ra-nw.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, sortiert nach Themen und Nutzergruppen. Gerne können Sie auch unsere dortige Mitteilungszentrale zur schnellen und unkomplizierten Abwicklung von Anliegen nutzen.

2.

Selbstverständlich ist das Versorgungswerk auch über das beA zu erreichen. Auf diesem sicheren Kommunikationsweg können Sie sämtliche Anfragen, Anträge und Anlagen übermitteln.

3.

Unter der Adresse [info@vsw-ra-nw.de](mailto:info@vsw-ra-nw.de) ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, versenden Sie dafür bitte ausschließlich das PDF-Format. Andernfalls, etwa bei Bildern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung etwa an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder

Virenscannern scheitert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Versorgungswerk aus Sicherheitsgründen keine Dokumente aus der Cloud (Dropbox, iCloud o.ä.) herunterlädt oder passwortgeschützte Dateianlagen öffnet.

4.

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung.

5.

Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 35 38 45 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).

**Anschrift:** Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf  
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

**Tel:** 0211 353845

**Mail:** [info@vsw-ra-nw.de](mailto:info@vsw-ra-nw.de)

**Web:** [www.vsw-ra-nw.de](http://www.vsw-ra-nw.de)

**Safe-ID:** DE.Justiz.7f581f72-2d01-4211-a1a4-9ca230e8f787.359d

6.

Bankverbindungen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
BIC: DAAEDEDXXX  
IBAN: DE56 3006 0601 0002 5319 17

Commerzbank AG  
BIC: DRESDEFF300  
IBAN: DE90 3008 0000 0212 3150 00

Deutsche Bank AG  
BIC: DEUTDEDDXXX  
IBAN: DE31 3007 0010 0210 6060 00